

Morsumer Speeldäl

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Morsumer Speeldäl“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Morsum.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein fördert die plattdeutsche Sprache und erfüllt kulturelle Aufgaben.

§ 3

Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur zur Erreichung der unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Irgendwelche Gewinnausschüttungen oder Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Verein sind ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden, von denen zu erwarten ist, dass sie den Vereinszweck fördern.

4.1 Beginn der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem besonders dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen, der auch über die Aufnahme entscheidet.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Mit der Aufnahme in den Verein wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme ein Exemplar der Satzung, die er mit dem Beitritt anerkennt.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

Morsumer Speeldäl

Satzung – Blatt 2

4.2 Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweck-Bestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen sowie zur Beitragszahlung verpflichtet.

4.3 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft mit Ende de Geschäftsjahres. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Durch Beschluss des Vorstandes, von dem zumindest 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind z.B.:

4.3.1 Gröblicher Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins.

4.2.2 Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

4.2.3 Nichtzahlung des Beitrages nach 2-maliger Mahnung.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Aufgaben umfassen:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl von 2 (zwei) Kassenprüfern
- c) die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und evtl. Umlagen.
- d) die Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechenschaftsberichten
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) Änderungen der Satzung
- g) der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Festsetzung der Höhe der Rücklage

Morsumer Speeldäl

Satzung – Blatt 3

Noch zu 5.1

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon Abstand genommen werden.

Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der zu der Versammlung erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins wird nur wirksam, wenn ihm $\frac{3}{4}$ Aller Mitglieder zugestimmt haben.

Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

Die protokollierten Beschlüsse bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise durch seinen Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Beisitzers findet grundsätzlich ein Jahr nach der Wahl der 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst ferner die notwendigen Beschlüsse, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind.

Morsumer Speeldäl

Satzung – Blatt 4

5.3 Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) der Bühnenmeister
- b) der Regisseur
- c) der Gruppenleiter
- d) sonstige Berater

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er kann allen Vereinsorganen Empfehlungen vorlegen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand nach Bedarf bestellt.

§6

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig

§7

Vermögen

Der Vorstand hat eine Liste über Sachwerte zu führen. Bei anfallenden Überschüssen schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung Verwendungsmöglichkeiten vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt über diese Vorschläge.

§8

Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Der Beschluss kann nur mit den Stimmen von 3/4 aller Mitglieder gefasst werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins wird das etwaige Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der MORSUMER SPEELDÄL, 2819 Morsum, am 11. Januar 1986 in Kraft